

VG Ansbach

Urteil vom 20.11.2008

Tenor

1. Der Bescheid der Beklagten vom 8. Juli 2008 wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger in Ziffern II und III die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherungsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger, ein russischer Staatsangehöriger, kam am ... mit seinen Eltern als jüdischer Kontingentflüchtling in das Bundesgebiet. Am 14. November 1997 erhielt er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Am 18. März 1999 wurde dem Kläger ein bis 18. März 2004 gültiger russischer Pass ausgestellt, am 8. Juni 2004 durch die Beklagte ein bis 7. Juni 2006 gültiger internationaler Reiseausweis, worin ihm bestätigt wurde, Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 1 HumHAG zu sein.

Laut Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 28. September 2007 wurde der Kläger strafgerichtlich wie folgt verurteilt:

1. 10. Juni 2005, Amtsgericht ..., Erschleichen von Leistungen mit geringwertigem Schaden in drei sachlich zusammentreffenden Fällen, 20 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe
2. 7. Juli 2005, Amtsgericht ..., Betrug in Tateinheit mit zwei tateinheitlichen Fällen der Urkundenfälschung, 70 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
3. 7. März 2006, Amtsgericht ..., fahrlässiges Anordnen oder Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, 15 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
4. 15. März 2006, Amtsgericht ..., Diebstahl, vier Monate Freiheitsstrafe mit Bewährungszeit bis 14. März 2009
5. 18. Dezember 2006, Amtsgericht ..., vorsätzlicher unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln,

120 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

6. 2. März 2007, Amtsgericht . . . , fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis, in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, drei Monate Freiheitsstrafe, Bewährungszeit bis 1. März 2010

7. 27. März 2007, Amtsgericht . . . , Betrug, ein Jahr sieben Monate Freiheitsstrafe, auf die erkannt wurde wegen Betrugs in elf Fällen unter Einbeziehung der Entscheidungen des Amtsgerichts . . . vom 15. März 2006 und des Amtsgerichts . . . vom 2. März 2007. Wegen Betrugs in acht Fällen wurde unter Einbeziehung der Entscheidung des Amtsgerichts . . . vom 18. Dezember 2006 eine weitere Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verhängt.

Im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Ausweisung und Abschiebung nach Russland machte der Kläger mit Schreiben vom 7. August 2007 und 9. Februar 2008 sowie durch Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 28. März 2008 im Wesentlichen seine Rechtsstellung als Kontingentflüchtling und den daraus sich ergebenden besonderen Ausweisungsschutz, der zur Reduzierung der zwingenden Ausweisung in eine Regelausweisung führe, geltend. Es liege aber ein Ausnahmefall von der Regel vor. Die begangenen Straftaten wögen nicht schwer. Seit August 2006 sei er Mitglied der jüdischen Gemeinde der Stadt Seit Dezember 2007 mache er ein Fernstudium zum Werbeberater. Seine Eltern seien geschieden. Seine Mutter sei deutsche Staatsangehörige, sein fast 65jähriger Vater sei herzkrank. Er werde sich nach der Haftentlassung um ihn kümmern müssen.

Zu einem am 1. April 2008 vom Kläger gestellten entsprechenden Antrag stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 11. Juni 2008 fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Mit Bescheid vom 8. Juli 2008 wies die Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus und ordnete die Abschiebung unmittelbar aus der Justizvollzugsanstalt in die russische Föderation oder einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe bzw. der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, an. Die Abschiebung erfolge jedoch frühestens eine Woche nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Für den Fall, dass die Abschiebung aus der Strafhaft heraus nicht möglich sein sollte, wurde dem Kläger unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise innerhalb eines Monats nach Haftentlassung die Abschiebung angedroht. Falls die Verfügung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar sein sollte, wurde die Abschiebung unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise innerhalb eines Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung angedroht. Falls der Kläger dieser Aufforderung nicht Folge leistet, werde seine Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe bzw. der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, durchgeführt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger stehe ein besonderer Ausweisungsschutz zu, da er eine Niederlassungserlaubnis besitze und sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte. Aus der Tatsache, dass er ursprünglich als Kontingentflüchtling Aufnahme gefunden habe, stehe ihm ein besonderer Ausweisungsschutz nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG aber nicht mehr zu. Die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der

ehemaligen Sowjetunion sei lediglich in entsprechender Anwendung des HumHAG erfolgt, ohne dass weitere gesetzliche Voraussetzungen des § 1 HumHAG geprüft worden wären. Spätestens mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 sei dieser abgeleitete Status rechtlich untergegangen, da das HumHAG außer Kraft getreten sei und nach Maßgabe des § 103 AufenthG der Status als Kontingentflüchtling nur übergeleitet worden sei, wenn tatsächlich eine Aufnahme nach den Tatbestandsvoraussetzungen des HumHAG erfolgt sei. Die Ausweisung des Klägers sei gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG als Regelfall zu verfügen. Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 56 Abs. 1 AufenthG lägen vor. Hilfsweise werde die Ausweisung im Ermessenswege verfügt. Ausweisungszweck sei zum einen Generalprävention. Vorrangig werde die Ausweisung jedoch aus spezialpräventiven Gründen verfügt.

Dagegen erhob der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten Klage mit Hinweis auf einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. August 2008, wonach der bisherige besondere ausländerrechtliche Status der jüdischen Zuwanderer auch nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes unangetastet bleiben solle.

Der Kläger beantragte,

den Bescheid der Beklagten vom 8. Juli 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 2. September 2008 bewilligte das Gericht dem Kläger für das Verfahren gegen den Bescheid der Beklagten vom 8. Juli 2008 unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe insoweit, als die Klage sich gegen die Anordnung bzw. Androhung der Abschiebung in die russische Föderation richtet. Im Übrigen wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten und den Gerichtsakt Bezug genommen. Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die gegen den Bescheid der Beklagten vom 8. Juli 2008 erhobene Klage ist zulässig. Sie ist aber nur insoweit begründet, als dem Kläger in den Ziffern II und III des Bescheides die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht wird. Im Übrigen, d.h. hinsichtlich der Ausweisung und

der Abschiebungsandrohung ungeachtet des Zielstaates, ist der Bescheid nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Ausweisung des Klägers ist rechtmäßig.

Der Kläger erfüllt auf Grund der Verurteilung durch das Amtsgericht ... vom 27. März 2007 die Voraussetzungen einer zwingenden Ausweisung nach § 53 Nr. 1 AufenthG, weil er wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheitsstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Kläger genießt aber den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, weil die ihm am 14. November 1997 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 101 Abs. 1 AufenthG als Niederlassungserlaubnis fortgilt, er eine solche demzufolge besitzt und weil er sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Ob der Kläger darüber hinaus besonderen Ausweisungsschutz auch nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG besitzt, weil er unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (HumHAG) im Bundesgebiet aufgenommen und ihm am 8. Juni 2004 ein Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 erteilt wurde, kann dahingestellt bleiben, weil es hierauf im Hinblick auf den besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht ankommt.

Der den besonderen Ausweisungsschutz genießende Kläger kann gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Solche schwerwiegende Gründe liegen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG in der Regel in den Fällen des § 53 vor. Da der Kläger den Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 1 AufenthG erfüllt, ist demzufolge davon auszugehen, dass schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Ausweisung rechtfertigen. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Regel des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sind nicht ersichtlich. Eine hierfür erforderliche atypische Fallkonstellation ist nicht gegeben. Weder aus den Straftaten selbst noch aus ihren Folgen ergeben sich besondere Umstände, die einen Ausnahmefall begründen könnten. Gegen einen solchen Ausnahmefall sprechen auch die Vielzahl der Straftaten des Klägers und deren aus dem Strafmaß ersichtliches Gewicht sowie die in dem Urteil des Amtsgerichts ... vom 27. März 2007 zudem erfolgte Verurteilung des Klägers zur Leistung von Schadensersatz an die von ihm Geschädigten. Die persönlichen Verhältnisse des Klägers müssen bei der Beurteilung der Frage, ob besonders schwerwiegende Gründe für eine Ausweisung vorliegen, grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Sie kommen erst bei der Prüfung der Frage zum Tragen, ob eine Ausnahme vom Regelfall im Sinne des Abs. 1 Satz 4 vorliegt (Hailbronner, AuslR, § 56 AufenthG, RdNr. 25).

Genießt der Kläger somit besonderen Ausweisungsschutz, reduziert sich gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG zudem die zwingende Ausweisung des § 53 AufenthG in eine Regelausweisung. Ein Regelfall liegt dann vor, wenn sich der Fall nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich liegender Fälle unterscheidet. Ein Ausnahmefall ist demgegenüber durch atypische Umstände gekennzeichnet, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigen. Bei der Prüfung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, sind alle Umstände einer eventuellen strafgerichtlichen Verurteilung sowie die sonstigen Verhältnisse des Betroffenen

zu berücksichtigen, die in § 55 Abs. 3 AufenthG nicht abschließend genannt werden. Ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn der Ausweisung höherrangiges Recht entgegensteht bzw. durch höherrangiges Recht oder Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Belange des Ausländers eine Einzelfallwürdigung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles gebieten (BVerwG, Urteil vom 23.10.2007, 1 C 10.07, InfAuslR 2008, 116 f.).

Atypische Umstände, die die Annahme eines Ausnahmefalls von der Regelausweisung gebieten würden, sind beim Kläger nicht gegeben. Der Kläger ist erwachsen, ledig und kinderlos. Er war bei der Einreise in das Bundesgebiet bereits ... Jahre alt und hat demzufolge die Kindheit und einen Teil seiner Jugend in seinem Heimatstaat verbracht und dort im Wesentlichen auch die Schulausbildung erfahren. Der Kläger hat sich damit auch länger in seinem Heimatstaat als in Deutschland aufgehalten. In Deutschland leben zwar auch seine geschiedenen Eltern. Dass diese seiner Betreuung bedürften, hat der Kläger aber nicht substantiiert dargelegt und ist nicht nachgewiesen. Der Kläger wurde zudem innerhalb von weniger als zwei Jahren sieben Mal strafgerichtlich verurteilt, dabei mehrfach zu einer Freiheitsstrafe, wobei er die Straftaten in einem Rahmen von etwas mehr als drei Jahren begangen hat. Die mit Urteil des Amtsgerichts ... vom 27. März 2007 geahndeten Straftaten haben erhebliches Gewicht, wie sich schon aus den dafür festgesetzten Freiheitsstrafen von einem Jahr und sieben Monaten sowie von zwei Jahren ergibt, die zur Erfüllung des Ist-Ausweisungstatbestandes des § 53 Nr. 1 AufenthG führen. Eine positive Sozialprognose ist – auch – nach den Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts ... vom 27. März 2007 nicht gegeben. Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Klägers, die die Annahme rechtfertigen könnten, er werde in Zukunft keine Straftaten mehr begehen, sind nicht gegeben. Hierfür reicht weder die in der Haft absolvierte Berufsausbildung noch die nunmehrige Zugehörigkeit zu der orthodox-jüdischen Religionsgemeinschaft ..., die den Kläger auch bisher nicht von seinen Straftaten hat abhalten können und der auch seine Eltern angehören. Allein der Umstand, dass der Kläger als jüdischer Kontingentflüchtling in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde, rechtfertigt ebenfalls nicht die Annahme einer Ausnahme von der Regelausweisung. Dieser Umstand ist nach dem Willen des Gesetzgebers ebenso wie bei einem anerkannten Asylberechtigten gegebenenfalls durch den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG grundsätzlich hinreichend berücksichtigt. Im Übrigen hat das Bundesamt festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, also die Gefahr politischer Verfolgung und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der in der Ausweisung liegende Eingriff in das Privatleben des Klägers im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK statthaft, weil er gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die zur Verhinderung von strafbaren Handlungen des Klägers notwendig ist. Sie erweist sich unter Berücksichtigung der dargelegten persönlichen Verhältnisse des Klägers nicht als unverhältnismäßig.

Im Übrigen hat die Beklagte die Ausweisung des Klägers in ihrem Bescheid vom 8. Juli 2008 hilfsweise auch im Ermessenswege verfügt. Im Hinblick auf die Intensität und Häufigkeit des strafrechtlichen Verhaltens des Klägers im Bundesgebiet sind im Rahmen des § 114 VwGO, auf den die gerichtliche Überprüfung beschränkt ist, weder die spezialpräventive (Verhinderung weiterer Straftaten durch den Kläger) noch die generalpräventive (Abschreckung anderer Ausländer)

Zielsetzung der Ausweisung zu beanstanden. Die diesbezüglichen Ausführungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid, auf die das Gericht gemäß § 117 Abs. 5 VwGO Bezug nimmt, begehen keinen Bedenken und sind zutreffend. Auch die bereits dargelegten persönlichen Umstände des Klägers stehen der Ermessensausweisung nicht entgegen.

Hat die Beklagte den Kläger somit zu Recht mit der aus § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG sich ergebenden Folge des Erlöschens seines Aufenthaltstitels ausgewiesen, hat sie dem Kläger auch zu Recht unter Heranziehung der entsprechenden Regelungen in den §§ 58 und 59 AufenthG in den Ziffern II und III des Bescheides die Abschiebung angedroht. Auch insoweit hat die Klage mit der nachfolgend dargestellten Einschränkung deshalb keinen Erfolg.

Soweit die Beklagte dem Kläger in den Ziffern II und III des Bescheides die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht hat, ist die Klage begründet. Der Abschiebung in diesen Staat steht das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG entgegen. Der Bescheid der Beklagten vom 8. Juli 2008 ist deshalb insoweit aufzuheben.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 7. August 2008 (19 B 07.1777) entschieden, dass jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion auf Grund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 die Rechtsstellung eines Kontingentflüchtlings entsprechend § 1 Abs. 1 HumHAG genießen und sich auch ohne Vorliegen eines Verfolgungsschicksals auf den Schutz des Abschiebungsverbotes nach Art. 33 GFK/§ 60 Abs. 1 AufenthG berufen können. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem den Beteiligten bekannten Beschluss vom 7. August 2008 ausführlich und nachvollziehbar unter Hinweis auf den historischen Hintergrund sowie Sinn und Zweck der Aufnahme dieser Personengruppe sowie deren gewollte Gleichstellung mit den nach dem HumHAG aufgenommenen Flüchtlingen begründet. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass auch die von der Beklagten im angefochtenen Bescheid ebenso wie in der Klageerwiderung mit Schriftsatz vom 10. November 2008 vertretene Auffassung, wonach die nur in entsprechender Anwendung des HumHAG aufgenommenen jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion nicht die Rechtsstellung eines Kontingentflüchtlings nach § 1 Abs. 1 HumHAG erworben haben, durchaus bedenkenswert erscheint, weil insbesondere das HumHAG auf diese Personengruppe – mangels einer Verfolgungssituation – nicht unmittelbar angewendet wurde. Dem hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dadurch Rechnung getragen, dass er die Revision gegen den Beschluss vom 7. August 2008 zugelassen hat, weil eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtsstatus der so genannten Kontingentflüchtlinge nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtseinheitlichkeit und der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liege. Die Beklagte hat aber ebenso wenig wie der Vertreter des öffentlichen Interesses gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. August 2008, dem ein gegen die Beklagte gerichtetes Verfahren zu Grunde lag, Revision eingelegt. Die Kammer folgt deshalb jedenfalls aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit der damit rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Die Beklagte und die Regierung von ... als Vertreterin des öffentlichen Interesses haben nichts vorgetragen, was nicht bereits in dem dem Beschluss des Bayerischen

Verwaltungsgerichtshofs vom 7. August 2008 zu Grunde liegenden Verfahren vorgetragen wurde bzw. hätte vorgetragen werden können. Es ist deshalb nichts dafür ersichtlich, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof seine Auffassung zu der Rechtsstellung der jüdischen Emigranten aus der Sowjetunion ändern würde bzw. wird. Dabei spricht für die Richtigkeit der Rechtsauffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs insbesondere auch, dass der Kläger tatsächlich als Flüchtling im Sinne des HumHAG behandelt und betrachtet wurde. Dies ergibt sich aus der den Kläger betreffenden Bescheinigung der Stadt ... vom 14. November 1997 (Bl. 33 Ausländerakte) ebenso wie aus den Eintragungen in dem von der Beklagten am 8. Juni 2004 ausgestellten Reiseausweis des Klägers (Bl. 57 Rückseite der Ausländerakte).

Die Kammer folgt der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auch insoweit, als danach davon auszugehen ist, dass sich die bereits seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes weiterhin auf die ihnen mit der entsprechenden Anwendung des HumHAG gewährten Rechtsfolgenverheißungen berufen dürfen. Dabei ist zwar nicht verständlich, wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu der gegenteiligen Auffassung der Beklagten in seinem Beschluss vom 7. August 2008 unter Hinweis auf die §§ 102 und 103 AufenthG ausführt, sie entbehre mithin jeder Grundlage. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht dabei nämlich nicht darauf ein, dass das Aufenthaltsgesetz in § 101 Abs. 1 durchaus differenziert zwischen denjenigen, denen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 1 Abs. 3 HumHAG und denjenigen, denen die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nur in entsprechender Anwendung des HumHAG erteilt worden ist. Gleichwohl schließt sich die Kammer jedenfalls aus den bereits dargelegten Gründen auch insoweit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an.

Die Rechtsstellung des Klägers als Flüchtling im Sinne des HumHAG ist auch nicht wegen der am 18. März 1999 erfolgten Ausstellung eines russischen Passes an ihn gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 1 HumHAG erloschen. Nach dieser Vorschrift erlischt die Rechtsstellung nach § 1 HumHAG dann, wenn der Ausländer sich freiwillig oder durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt. Das Erlöschen der Rechtsstellung setzt aber voraus, dass die Passerlangung objektiv als Unterschutzstellung zu betrachten ist und dass mit der Passausstellung eine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes des Heimatstaates bezweckt war (vgl. BVerwG, Urteil vom 2.12.1991, 9 C 126/90, NVwZ 1992, 679 zu dem wortgleichen § 15 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG a. F., jetzt: § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG). Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, er habe sich den Pass ausstellen lassen, weil man das in Russland ab dem Alter von 16 Jahren mache und weil er angenommen habe, dass er einen deutschen Ausweis erst nach sieben Jahren erhalte, ist demzufolge davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Rechtsstellung nach § 1 HumHAG nicht erfüllt waren und sind.

Ohne Bedeutung für die Stellung des Klägers als Kontingentflüchtling ist es ferner, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf den vom Kläger gestellten Asylantrag mit Bescheid vom 11. Juni 2008 festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Das Bundesamt hat dabei erkennbar nur auf die Frage, ob dem Kläger in

seinem Heimatstaat eine politische Verfolgung droht, abgestellt. Eine derartige politische Verfolgung hat aber die Aufnahme des Klägers als jüdischer Emigrant aus der ehemaligen Sowjetunion nicht vorausgesetzt. Den vom Kläger nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs als Flüchtling nach dem HumHAG erlangten Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG hat das Bundesamt damit nicht beseitigt. Dies war mit seiner Entscheidung auch nicht beabsichtigt.

Das aus § 60 Abs. 1 AufenthG sich ergebende Verbot der Abschiebung des Klägers in seinen Heimatstaat wird auch nicht durch § 60 Abs. 8 AufenthG beseitigt. Nach § 60 Abs. 8 AufenthG findet Abs. 1 zwar keine Anwendung, wenn – was hier allenfalls in Betracht kommt – der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden ist. Dies setzt voraus, dass eine konkrete Wiederholungs- oder Rückfallgefahr vorliegt. Dabei ist mit der Festlegung einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren nicht nur der unbestimmte Rechtsbegriff eines besonders schweren Vergehens konkretisiert. Vielmehr ist die der gesetzlichen Regelung zu Grunde liegende Wertung zu beachten, dass Straftaten, die so schwerwiegend sind, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt haben, typischerweise mit einem hohen Wiederholungsrisiko verknüpft sind (BVerwG, Urteil vom 16.11.2000, 9 C 6/00 – Juris – zu dem § 60 Abs. 8 AufenthG entsprechenden früheren § 51 Abs. 3 AuslG).

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG nicht, weil er nicht wegen eines besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Es trifft zwar zu, dass der Kläger im Urteil des Amtsgerichts ... vom 27. März 2007 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten sowie einer weiteren Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde, so dass die gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen zusammengerechnet mehr als drei Jahre betragen. Der mit Schriftsatz der Regierung von ... als Vertreterin des öffentlichen Interesses vom 12. November 2008 vertretenen Auffassung, damit seien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG (auch) erfüllt, kann aber nicht gefolgt werden. Dieser Betrachtungsweise steht nämlich schon der Wortlaut des § 60 Abs. 8 AufenthG entgegen, der nicht darauf abstellt, ob der Kläger wegen mehrerer Straftaten bzw. im Wege der Zusammenrechnung mehrerer Einzelstrafen zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Vielmehr verlangt er eine Verurteilung zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe. Eine derartige Verurteilung ist mit dem Urteil des Amtsgerichts ... vom 27. März 2007, das auch aus beiden Einzelstrafen nicht eine Gesamtstrafe gebildet hat, ebenso wenig gegeben wie wenn der Kläger etwa an zwei aufeinander folgenden Tagen einmal zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten und das andere Mal zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt worden wäre. Auch dann fehlt es an einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren.

Damit bleibt es für den Kläger bei dem Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG. Keiner Erörterung bedarf es deshalb, ob für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG und damit für die Durchbrechung des Abschiebungsschutzes ausreicht, wenn die Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren nicht auf einem, sondern, wie hier, auf mehreren bzw. einer Vielzahl gleichartiger Vergehen beruht, wenn also keines der Vergehen im Einzelnen soviel Gewicht hat, dass es allein zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren führt. Keiner Erörterung bedarf

ferner auch, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG auch dann erfüllt sind, wenn die Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren sich daraus ergibt, dass das Strafgericht mehrere Vorverurteilungen wegen anderer Delikte in die Strafe einbezogen und eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet hat, ohne dass erkennbar ist, ob auch ohne die Einbeziehung der Vorverurteilungen die Freiheitsstrafe mindestens drei Jahre betragen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).